



FAQ

Rail-Check für das Schuljahr 2019-2020

Frage:

Welches Dokument bildet die gesetzliche Grundlage?

Antwort:

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen, Artikel 12 (SGS/VS 400.1) und Reglement des Staatsrates über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II vom 6. Juni 2012 (SGS/VS 400.120).

Frage:

Wie werden die Rail-Checks finanziert und welchen Anteil übernehmen die Eltern?

Antwort:

Grundsätzlich entspricht der Betrag des Rail-Checks maximal der Hälfte des Betrags eines Streckenabonnements 2. Klasse zwischen dem Wohnort und dem Schulort. In jedem Fall wird maximal die Hälfte eines Generalabonnements 2. Klasse übernommen (Preis je nach Altersklasse). Der Restbetrag des Abonnements geht zu Lasten der Eltern. Der Betrag des Rail-Checks wird zu gleichen Teilen vom Kanton und der Wohnsitzgemeinde des Anspruchsberechtigten übernommen.

Frage:

An wen werden die Rechnungen der Transportunternehmen (SBB oder andere) adressiert?

Antwort:

Die Gemeinden erhalten direkt von den Transportunternehmen die Rechnungen, die nach Ausbildungsrichtung (Lernende/Schüler) sortiert sind und die Namen der Bezüger, die aufgewendeten Beträge sowie die Kaufdaten enthalten. Diese Rechnungen haben die Gemeinden den Transportunternehmen fristgerecht zu bezahlen. Danach stellen sie an das für Bildung zuständige Departement einen Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils (mithilfe der dafür vorgesehenen Formulare):

*Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)
VRDBA – Buchhaltung/Rail-Check
Postfach 478, Planta 1, 1951 Sitten*

Frage:

Wer bearbeitet die Rückerstattungsanträge von Einzelpersonen?

Antwort:

Es ist möglich, dass die Gemeinden Rückerstattungsanträge von Personen erhalten, die ihren Fahrausweis bereits vor Erhalt des Rail-Checks erworben haben. Sie können den Betrag des Fahrausweises (Jahres-Streckenabonnement) mittels folgendem Link festlegen: <https://www.sbb.ch/ticketshop/b2c/sprache.do?de>

Der rückzahlbare Betrag entspricht maximal 50% des Jahres-Streckenabonnements. Falls der Betrag des Fahrausweises online nicht berechnet werden kann, ersuchen wir Sie, sich telefonisch an die Nummer **0848 44 66 88** (CHF 0.08/Min., Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00) zu wenden. Diese Beträge erstatten die Gemeinden auf Vorlegen der Belege zurück. Danach stellen sie an das für Bildung zuständige Departement einen Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils (mithilfe der dafür vorgesehenen Formulare):

*Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)
VRDBA – Buchhaltung/Rail-Check
Postfach 478, Planta 1, 1951 Sitten*

Die Antragsteller müssen der Gemeinde die Kaufquittung des Fahrausweises sowie den Rail-Check im Original einreichen. Dieser Fahrausweis muss für das nächste Schuljahr gültig sein. In jedem Fall ist nur eine Rückerstattung pro Jahr möglich.

Mögliche Szenarien:

- a. Betrag der Quittung < Wert des Rail-Checks: Überweisung des Betrags auf der Kaufquittung
- b. Betrag der Quittung = Wert des Rail-Checks: Überweisung des Betrags des Rail-Checks
- c. Betrag der Quittung > Wert des Rail-Checks: Überweisung des Betrags des Rail-Checks

Frage:

Welche Kontrollen muss die Gemeinde ausführen?

Antwort:

Die Gemeinden prüfen insbesondere anhand der von ihnen bereits validierten Liste, ob der Begünstigte wirklich in ihrer Gemeinde wohnhaft ist. Sie kontrollieren ebenfalls die Gültigkeit der dargelegten Transportbelege für die Rückerstattungsanträge von Einzelpersonen. Ob ein Leistungsanspruch besteht, wurde von den Dienststellen des Staates bereits vor dem Ausstellen der Rail-Checks überprüft.

Frage:

Wie unterscheidet man die Lernenden und die Schüler der Mittelschule?

Antwort:

Die Unterscheidung geschieht über die Pay-Serie-Nummer, die in den Kopfzeilen der Rechnungen oder bei Einzel-Rückerstattungen unten links an den Rail-Checks zu finden ist:

Pay-Serie:

0314 xxxx xxxx = Lernende

0312 xxxx xxxx = Mittelschüler

Frage:

Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form hat die Gemeinde den Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils zu stellen?

Antwort:

Die Anträge auf Überweisung des Kantonsanteils müssen von der Gemeinde gruppiert mithilfe der dafür vorgesehenen Formulare bis spätestens zum 15. November 2019 an folgende Adresse übermittelt werden:

*Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)
VRDBA – Buchhaltung/Rail-Check
Postfach 478, Planta 1, 1951 Sitten*

Frage:

Was tun bei Anfragen von Jugendlichen oder Eltern?

Antwort:

Alle hilfreichen Informationen finden sich auf der Website <http://www.railcheck-vs.ch>.

Frage:

Wo erhält man die Antragsformulare für den Kantonsanteil?

Antwort:

Die Formulare finden Sie ebenfalls auf der Website der Sektion Gemeindefinanzen unter der Rubrik „Informationen zu Gemeindefinanzen“.

